

Amtsblatt

Nummer 47
77. Jahrgang
Montag, 22. November 2021

Bekanntmachung über den Erlass der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet III „Westnerwacht“ südlich der Holzländerstraße, östlich der Prebrunnallee und nördlich der Dr.-Johann-Maier-Straße/Jakobstraße sowie westlich der Neuhausstraße und des Weißgerbergrabens.

Satzung zur Aufhebung der Satzung vom 14. Mai 1986 über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Westnerwacht“ vom 08.11.2021

Aufgrund der §§ 235 Abs. 4, 162 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Westnerwacht“ vom 14. Mai 1986 (AMBl. Nr. 22 vom 2. Juni 1986), mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 17.03.1986 Nr. 220-1191 StR 881/86 genehmigt, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt

Regensburg, Amt für Stadtentwicklung, Minoritenweg 8 bis 10, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweis auf § 215 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

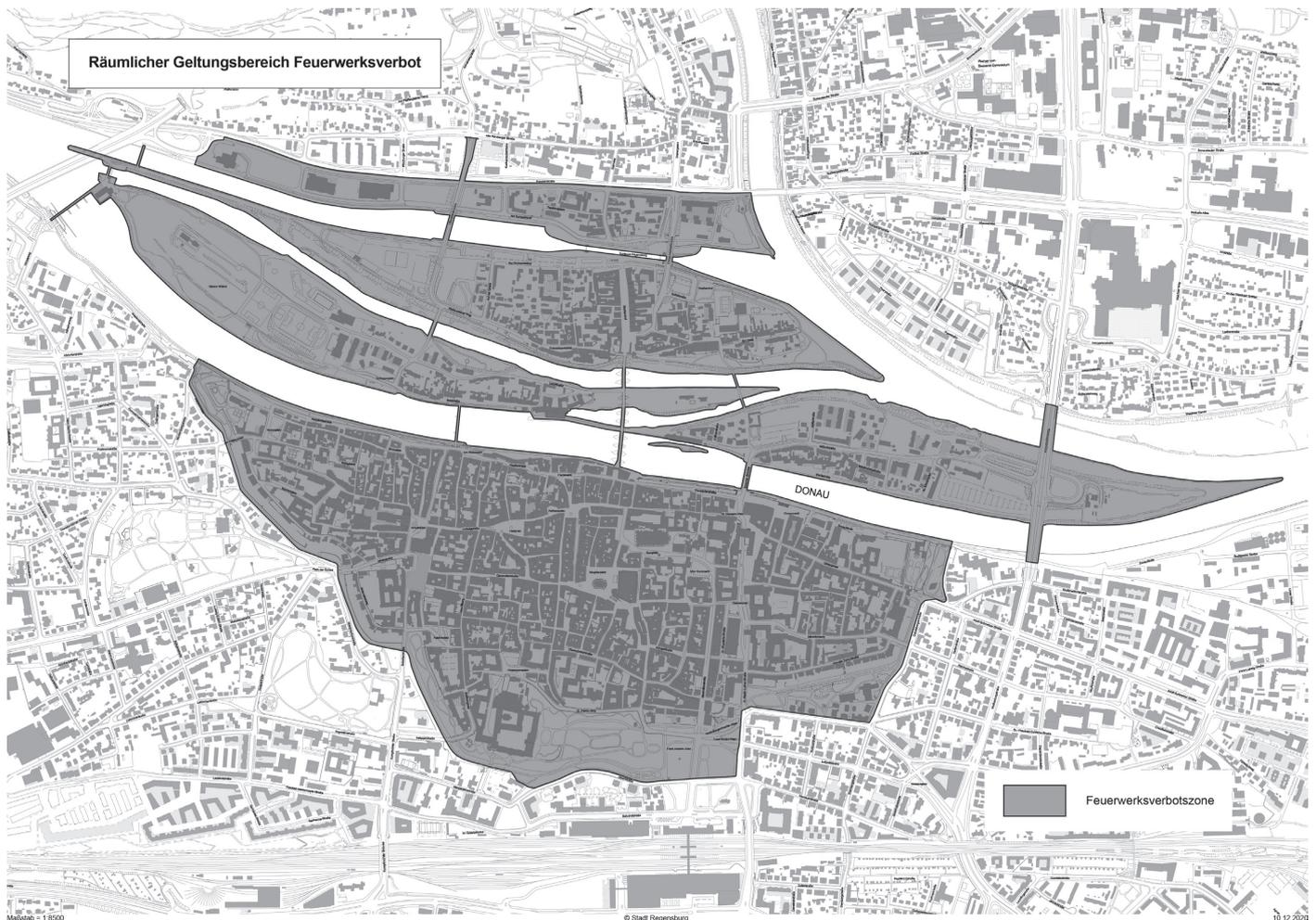
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 08.11.2021

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sperrung der Steinernen Brücke und des Uferweges unter der Steinernen Brücke sowie „Feuerwerksverbot“ im Innenstadtbereich in der Silvesternacht 2021/2022



Anlage: Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich Feuerwerksverbot“

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Im Zeitraum von Freitag, 31.12.2021 (Silvester), 20.30 Uhr, bis Samstag, 01.01.2022 (Neujahr), 02.00 Uhr, wird die Steinernen Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Brückeneende und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg entlang der Donau unter

der Steinernen Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.

II. Im Zeitraum von Freitag, 31.12.2021 (Silvester), 20.30 Uhr, bis Samstag, 01.01.2022 (Neujahr), 06.00 Uhr, ist das Mitführen, Abbrennen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F 2, F 3, F 4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen im folgendem Stadtgebiet untersagt:

In der Altstadt südlich der Donau im und innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße und aus dem Villapark, sowie in Stadthof und dem Oberen und Unteren Wöhrd.

Im räumlichen Geltungsbereich des Feuerwerksverbots sind folgende Brücken enthalten: Nibelungenbrücke, Eiserne Brücke, Steinernen Brücke, Eiserner Steg, Brücke am Wasserkraftwerk (Winzerweg), Wehrbrücke Donaukanal Regensburg, Pfaffensteiner Steg, Grieser Steg, Oberpfalzbrücke, Protzenweiherbrücke

Der genaue räumliche Umgriff ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- III. Die sofortige Vollziehung der Nrn. I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr

bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 9. November 2021 (Az. 1939/2021 - 02) der Infineon Technologies AG die beantragte Baugenehmigung für die Erweiterung des Gebäudes 05 um ca. 13,5 m nach Westen und die Nutzungsänderung innerhalb des Bestandsgebäudes im 2. und 6. Flur von Lagerraum zu Garderobe bzw. von Büro zu Produktion auf dem Grundstück „Wernerwerkstraße 2“ in Regensburg (Flurstück 3972, Gemarkung Regensburg).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 9. November 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-5633, wird empfohlen.

Regensburg, 11. November 2021

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die Lage, Größe, Ausstattung und den Unterhalt von Kinderspielplätzen im Zusammenhang mit Gebäuden (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 12. November 2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg über die Lage, Größe, Ausstattung und den Unterhalt von Kinderspielplätzen im Zusammenhang mit Gebäuden (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 08. August 1984 (AMBl. Nr. 33 vom 13. August 1984), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2017 (AMBl. Nr. 3 vom 16. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Satzung regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt von Kinderspielplätzen im Zusammenhang mit Gebäuden, die Art der Erfüllung sowie die Ablöse der Spielplatzpflicht für das gesamte Stadtgebiet Regensburg.“

2. Folgender neuer § 2 wird eingefügt:

„§ 2 Erfüllung der Spielplatzpflicht

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- (2) Die Spielplatzpflicht ist vorrangig durch Herstellung des Spielplatzes auf dem Baugrundstück zu erfüllen. Der Spielplatz darf auch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden,

wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Regensburg rechtlich gesichert ist. Kann der Spielplatz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden, kann die Spielplatzpflicht auch durch Übernahme der Kosten für die Anlage und den Unterhalt eines Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Regensburg erfüllt werden (Ablöse nach § 9).“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 7 werden die §§ 3 bis 8.

4. Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 3, der zu § 4 Abs. 1 Satz 3 wird, wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn der Kinderspielplatz auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt wird.“

5. Der bisherige § 4 Abs. 3, der zu § 5 Abs. 3 wird, wird in Buchst. d wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 Abs. 2, der zu § 6 Abs. 2 wird, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 2 bis 4“ wird durch die Angabe „§§ 3 bis 5“ ersetzt.

7. Der bisherige § 6, der zu § 7 wird, erhält folgende Fassung:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „rechtlich gesichert“ werden die Wörter „gegenüber der Stadt Regensburg“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 3 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „§§ 2 bis 5“ durch die Angabe „§§ 3 bis 6“ ersetzt.

8. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Ablöse der Spielplatzpflicht

(1) Eine Ablöse der Spielplatzpflicht ist möglich, wenn der Spielplatz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden kann.

(2) Im Falle einer Ablöse ist vom Bauherrn ein Vertrag mit der Stadt Regensburg zu schließen. Vom Bauherrn ist als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit (Bankbürgschaft oder Barzahlung) in Höhe des Ablösebetrags zu leisten.

(3) Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (BRW + K_H + K_U) \times F$$

Dabei bedeuten:

- A Ablösebetrag in Euro (Aufrundung auf volle 5 Euro)
- BRW Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro
- K_H Herstellungskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, diese sind mit 190 Euro anzusetzen
- K_U Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren, diese sind mit 48 Euro anzusetzen
- F erforderliche Spielplatzfläche in m²

10. Folgender neuer § 10 wird eingefügt:

„§ 10
Abweichungen“

Die Stadt Regensburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von Anforderungen dieser Satzung zulassen.“

11. Die bisherigen §§ 10 bis 11 werden §§ 11 bis 12.

12. Der bisherige § 10, der zu § 11 wird, wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 79

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

- c) In Nr. 2 wird die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 3 bis 5“ ersetzt.

- d) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

- e) In Nr. 5 werden die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ und die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- f) Nr. 6 und Nr. 7 werden aufgehoben.

- g) Am Ende von Nr. 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 12. November 2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung der Dr. Wunderle-Auer-Stiftung vom 04.08.2021

Mit dem 1958 errichteten gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Barbara Franziska Wunderle, geb. Auer und Dr. Adolf Wunderle wurde die Katholische Bruderhausstiftung in Regensburg zum alleinigen Erben berufen. Das Vermögen, das dem Erben durch dieses Testament anfällt, ist als Dr. Wunderle-Auer-Stiftung dauernd gesondert zu erhalten und zu verwalten.

Erklärter Wille der Erblasserin war, mit der Stiftung einen christlich-caritativen Zweck zu verfolgen.

Nach dem Tode von Frau Barbara Franziska Wunderle (verstorben am 02.12.1964) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 11.02.1965 die Erbschaft der Barbara Franziska Wunderle mit all den Vermächtnissen und Auflagen, wie sie in fünf vorliegenden Testamenten niedergelegt waren, angenommen.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Dr. Wunderle-Auer-Stiftung. Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Katholischen Bruderhausstiftung, rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Regensburg. Die Dr. Wunderle-Auer-Stiftung wird im Rechts- und Geschäftsverkehr durch die Katholische Bruderhausstiftung vertreten.

§ 2 Stiftungszweck Wunderle Auer

(1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe in Regensburg. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. durch die Förderung zeitgemäßer, alternativer und innovativer Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen, wie z. B. Wohngruppen, betreute Wohngemeinschaften, soweit dies der Altenhilfe dient und die Selbstständigkeit und Autono-

- mie ihrer älteren Bewohnerinnen und Bewohner fördert,
2. durch die Finanzierung, Organisation oder Bereitstellung von Hilfen, die zur Verbesserung der Lebenslage und Lebensqualität auch einzelner Nutzerinnen und Nutzer der Maßnahmen beitragen,
3. durch die Vergabe von Geld- und Sachleistungen an ältere Menschen, um deren Wohn- und Lebenssituation zu unterstützen bzw. zu verbessern,
4. Katholische Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg sind vorrangig zu unterstützen.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Dr. Wunderle-Auer-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.
- (2) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten. Das Vermögen der Dr. Wunderle-Auer-Stiftung ist vom Vermögen der Katholischen Bruderhausstiftung gesondert zu erfassen und getrennt zu führen; dies gilt auch für sämtliche Erträge und Aufwendungen. Im Übrigen gelten für die Verwaltung des Stiftungsvermögens die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.
- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen

ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird durch die Organe der Katholischen Bruderhausstiftung, rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Regensburg, verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen

an die Katholische Bruderhausstiftung mit Sitz in Regensburg. Diese hat es, unter Beachtung des Stiftungszwecks, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Erblasserandenken

- (1) Das Familiengrab Auer auf dem Dreifaltigkeitsberg muss dauerhaft gepflegt und erhalten werden.
- (2) Alljährlich soll am Todestag der Stifterin Frau Barbara Wunderle (02.12.) die heilige Messe für beide Ehegatten gelesen werden.
- (3) Am Todestag (02.12.) soll alle drei Jahre eine kleine Feier zum Gedenken an die Stifterin Barbara Wunderle für die vom Stiftungszweck begünstigten Menschen ausgerichtet werden. Im Rahmen dieser Feier ist die testamentarische Auflage nach Ziffer V zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung i. d. F. vom 30. Juli 2015 (veröffentlicht AMBl. Nr. 17 vom 25. April 2016) außer Kraft.

**Anlage zu § 4 der Satzung
Grundstockvermögen der Katholischen
Bruderhausstiftung „Dr. Wunderle-Auer Stiftung“
(Stand 31.12.2020)**

A. Grundstockimmobilienvermögen

a. bebaute Grundstücke

Nr.	Flur. Nr.	Kennung	Gemarkung	Bezeichnung	Größe in ha
1	1409	5313	Regensburg	Maximilianstr. 7	0,0335

B. Grundstockkapitalvermögen

Das Grundstockkapitalvermögen der „Dr. Wunderle-Auer Stiftung“ beläuft sich auf 101.686,00 Euro (Stand 31.12.2020).

Regensburg, den 09.11.2021

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Regensburg (Regensburger Ladenschluss-Verordnung – RLSV) vom 02. April 1982

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Regensburg (Regens-

burger Ladenschlussverordnung – RLSV) vom 02.04.1982 (AMBI. Nr. 17 vom 26. April 1982), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.2006 (AMBI. Nr. 22 vom 29.05.2006, AMBI. Nr. 18 vom 27. April 2015) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

„(3) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen in Regensburg anlässlich der Regensburger Christkindlmärkte am ersten Advents-

sonntag, soweit dieser in den Kalendermonat November fällt, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Maria Speiseder Stiftung vom 21.06.2021

Mit Schenkung vom 7. Februar 1958 (URNr. 380 des Notariats Dr. Reiser) übertrug Frau Maria Speiseder das Eigentum an dem Anwesen Am Stärenbach 1 in Regensburg auf die Stadt Regensburg mit der Auflage, die Erträge des Vermögens zur Unterstützung armer Einwohnerinnen und Einwohner beider Konfessionen der Stadt Regensburg zu verwenden.

Die Schenkung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 7. April 1961 angenommen und fortwährend unter dem Namen „Maria-Speiseder-Stiftung“ als nicht-rechtsfähige Stiftung geführt.

Das in der Schenkung übertragene Wohnhaus wurde im Jahr 2001 veräußert, so dass die Schenkung seitdem ausschließlich aus Grundstockkapitalvermögen besteht.

Der Stiftung wird von der Stadt Regensburg gem. Art. 23 Abs. 1 und Art. 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Maria Speiseder Stiftung. Sie ist eine nicht-rechtsfähige örtliche Stiftung mit Sitz in Regensburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung armer Einwohnerinnen und Einwohner beider Konfessionen der Stadt Regensburg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Einzelfallhilfen an Bedürftige.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Maria Speiseder Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwe-

cke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.

- (2) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 524.585,27 € nach dem Stand 31.12.2020.
- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Regensburg verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erschei-

nen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Stadt Regensburg. Diese hat es, unter Beachtung des Stiftungszweckes, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg in Kraft.

Regensburg, den 09.11.2021

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
21 A 212 – Metallbauarbeiten DIN 18360

22 A 002 – Straßenbauarbeiten
DIN 18299ff, Rohr- und Kabelleitungsarbeiten DIN 18307 + 18322

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
21 A 146 – Organisationsgutachten
EWR

21 A 219 – Lieferung von Lenovo ThinkPad Pro Docking Stationen

21 A 213 – Entsorgung von DK – Material aus Abbruchmaßnahmen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.